

Die neuen Regelsätze ab 1.4.2011

Regelbedarfsstufe	Beschreibung	bisher	Betrag zum 1.1.2011	Betrag zum 1.1.2012*
1	Für alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte	359€	364 €	367 €
2	Für Ehegatten und Lebenspartner sowie andere erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften	323€	328 €	331 €
3	Für erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben	323€ bzw 287€	291 €	293 €
4	Für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	287€	287 €	287 €
5	Für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	251€	251 €	31 €
6	Für Kinder unter 6 Jahren	215€	215 €	215 €

* ohne die reguläre Preis- und Lohnanpassung

Neuregelung der Warmwasserbereitungskosten

Ab 1.1.2011 besteht auch Anspruch auf die Warmwasserbereitungskosten als Teil der Kosten der Unterkunft (KdU). Im Einzelnen:

Fallgruppe 1. Bei Warmwasserbereitung in einer Zentralheizung (Heizkostenabrechnung durch den Vermieter). Besteht Anspruch auf die Erstattung der gesamten (angemessenen) Heizkosten, monatlicher Abschlag und Nachzahlung, ohne Abzug! Natürlich muss bei einem Guthaben dies an das Jobcenter zurückbezahlt werden.

Fallgruppe 2. Bei Warmwasserbereitung durch Erdgas (Vertrag mit den Stadtwerken etc.). Besteht Anspruch auf die Erstattung der gesamten (angemessenen) Heizkosten, monatlicher Abschlag und Nachzahlung, ohne Abzug! Natürlich muss bei einem Guthaben dies an das Jobcenter zurückbezahlt werden.

Fallgruppe 3. In allen anderen Fällen, der dezentralen Warmwasserbereitung, Stromboiler, Kohle, Holz ect. muss im Bescheid ein Mehrbedarf eingetragen werden. Dieser beträgt für die Personen der Regelbedarfsstufe s.o. pro Monat.

1 -> 8,37€ 2 -> 7,54€, 3 -> 6,69€ 4 -> 4,02€ 5-> 301€ 6 -> 1,72

Wichtig! Dies gilt rückwirkend zum 1.1.2011. Das heißt, alle Bescheide in 2011 der Fallgruppen 1+2, in denen ein Abzug für Warmwasserbereitung vorgenommen wurde, sind zurückzunehmen und neu auszustellen, auch wenn sie schon rechtswirksam wurden!

Bei den Bedarfsgemeinschaften der Fallgruppe 3 müssen im April-Bescheid nicht nur die Nachzahlungen der ersten drei Monate erscheinen, sondern auch die Nachzahlungen der Mehrbedarfe für die Warmwasserbereitung.

Wichtig. Nach wie vor ist Strom nicht Teil der Kosten der Unterkunft und muss vom Regelsatz bezahlt werden. Ausnahme: Wenn irgendwo in einer Wohnung mit Strom geheizt wird, dann sind das Heizkosten und damit Teil der KdU.

Aschermittwoch 9. März 2011
Cafe Oase, Sozialberatung